

**Wolf Kunststoff Gleitlager GmbH**

Heisenbergstr. 63-65
D-50169 Kerpen - Türrnich
Telefon: +49 (0) 2237 / 97 49 - 0
Telefax: +49 (0) 2237 / 97 49 - 20
email: info@plasticbearings.com
http://www.plasticbearings.com

- plastic wear parts
- machine parts made of plastic
- customers advice
- material development
- design of component parts
- prototype production
- large scale production

Gleitlager aus Kunststoff**ZX-530****Unbedenklichkeitsbescheinigung für Nahrungsmittelkontakt**

Der Kunststoff ZX-530 ist physiologisch unbedenklich in Verbindung mit Lebensmitteln.

Die zur Herstellung dieses Produktes verwendeten Monomere sind in den Richtlinien 90/128/EWG, 92/39/EEC, 93/9/EEC, 95/3/EU, 96/11/EU, 99/91/EU, der französischen Broschüre 1227, bzw. der Neufassung der deutschen Bedarfsgegenständeverordnung vom 23.12.1997 aufgeführt.

Eine Beschränkung existiert für: 1,4-dichlorobenzene SML= 12mg/kg

Dieser Grenzwert wird für ZX-530 eingehalten.

Die vorstehend erwähnte Beschränkung und die Globalmigration haben nur Gültigkeit für das Granulat und müssen am Fertigteil überprüft werden.

Das Produkt wird ohne Zusatz von AZO-Farbstoffen hergestellt und erfüllt weiterhin die Anforderungen der CONEG-Legislation (Gesamtgehalt an Schwermetallen, d.h. Blei, Quecksilber, Cadmium, Chrom VI, unter 100 ppm).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Migrations- und Extraktions Testergebnisse deutlich von den Ergebnissen abweichen können, die mit den Kunststoff-Endmaterialien, oder Endprodukten unter bestimmungsgemäßen, oder vorhersehbaren Praxisbedingungen erhalten werden.

Der Weiterverarbeiter, oder Nahrungsmittel-Verpacker, der das Endmaterial, oder Endprodukt auf den Markt bringt, ist für dessen Eignung für bestimmungsgemäße, oder vorhersehbare Anwendungsbedingungen und dessen regelmäßige Prüfung verantwortlich.

Die oben erwähnten Empfehlungen, bzw. gesetzlichen Vorschriften beziehen sich auf Endmaterialien, oder Endprodukte, die unmittelbar mit Nahrungsmitteln in Berührung kommen. Dahingegen beschränkt sich die hier vorliegende Bescheinigung auf ZX-530, wie es das Werksgelände verlässt.

Die vorliegende Bescheinigung umfasst deshalb nicht:
die eventuell nachher vom Verarbeiter hinzugefügten Additive, Farbstoffe usw., eine nicht sachgerechte Verarbeitung unseres Produktes, jede negative Einwirkung des Endproduktes auf die organoleptischen Eigenschaften der verpackten Nahrungsmittel.

Weil die oben erwähnten Empfehlungen, bzw. gesetzlichen Vorschriften sich ständig ändern, werden unsere Bescheinigungen immer dementsprechend angepasst. Um auf dem aktuellen Stand zu bleiben, wird empfohlen, zeitmäßig diese Unbedenklichkeitsbescheinigung neu anzufragen.